

Satzung

Sächsischer Turn – Verband e.V.

Fassung beschlossen vom Turntag in Leipzig am 17.07.2021
und Änderung §2 (4) bestätigt durch Finanzamt Leipzig II am 12.08.2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätzliche Regelungen zur Verbandstätigkeit, Gemeinnützigkeit	1
§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§2	Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit	1
§3	Zweckverwirklichung, Ziele und Aufgaben des Verbandes	1
§4	Grundsätze und Prinzipien der Verbandstätigkeit	2
§5	Mitgliedschaften des Verbandes	3
B.	Mitgliedschaft im Verband, Rechte und Pflichten, Beitragswesen und Strafen	3
§6	Mitglieder des STV	3
§7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§9	Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§10	Beitragspflichten allgemein	5
§11	Umlagen	6
§12	Sanktionen und Strafgewalt des Verbandes	6
I.	zeitlich befristeter Entzug der Mitgliederrechte	6
II.	Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro	6
III.	zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts	6
IV.	Ausschluss aus dem STV	6
I.	Verwarnung	6
II.	befristete Amtsenthebung	6
III.	dauerhafte Amtsenthebung	6
C.	Die Organe des Verbandes	7
§13	Organe des STV	7
§14	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	7
§15	Allgemeines zu Beschlussfassung und Wahlen	7
§16	Beschlussfassung der Organe und Gremien	8
§17	Protokolle	9
§18	Vergütung der Verbandstätigkeit	9
D.	Der Sächsische Turntag	9
§19	Sächsischer Turntag	9
§20	Zuständigkeiten des Sächsischen Turntages	10
§21	Außerordentlicher Sächsischer Turntag	10

E.	Der Hauptausschuss	10
§22	Hauptausschuss	10
§23	Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses	11
F.	Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle	11
§24	Präsidium	11
§25	Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	12
§26	Vorstand nach § 26 BGB	12
§27	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB	13
§28	Geschäftsstelle des STV	13
G.	Einrichtungen des Verbandes, Sächsische Turnerjugend und sonstige Gremien	13
§29	Fachkommissionen	13
§30	Sächsische Turnerjugend	14
§31	Arbeitsgruppen	15
§32	Kassenprüfung	15
H.	Verbandsleben	16
§33	Verbandsordnung	16
§34	Datenschutz	16
§35	Haftungsbeschränkung	16
§36	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen	17
§37	Satzungsänderung	17
I.	Auflösung des Verbandes, Schlussabstimmungen	17
§38	Auflösung des STV, Vermögensbindung	17
§39	Schlussbestimmungen	18

A. Grundsätzliche Regelungen zur Verbandstätigkeit, Gemeinnützigkeit

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen

Sächsischer Turn – Verband e. V. (nachfolgend „STV“)

- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der STV hat gleichberechtigte Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, unabhängig davon, welche Person die Funktion wahrnimmt. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- (1) Der STV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des STV ist die Förderung des Sports. Als Verband für Turnen und Gymnastik pflegt der STV vor allem das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen.
- (3) Der STV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem STV insgesamt zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des STV. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des STV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweckverwirklichung, Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der STV, als Verband für Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in den Turnsportarten, ist im Freistaat Sachsen der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen des Turnens und der Gymnastik entwickelt haben bzw. entwickeln werden.
- (2) Der STV ist zuständig für die vom Deutschen Turner-Bund (DTB) national und international und vom Deutschen Sportakrobatik Bund (DSAB) national vertretenen Wettkampfsportarten/-disziplinen; a) - c) olympische Sportarten, d) - g) World-Games-Sportarten, h) - k) andere Wettkampfsportarten:
 - a) Gerätturnen,
 - b) Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik,
 - c) Trampolinturnen,
 - d) Aerobicturnen,

- e) Faustball,
- f) Orientierungslauf,
- g) Sportakrobatik,
- h) Parkour,
- i) Prellball,
- j) Rhönradturnen,
- k) Rope Skipping.

Die Liste der Fachbereiche ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

- (3) Der STV ist außerdem zuständig für die besonderen turnerischen Fachbereiche wie Turnspiele, Mehrkämpfe und Gruppenwettbewerbe.
- (4) Der STV ist ebenso zuständig für Bewegungsangebote des vielseitigen Allgemeinen Turnens und der Gymnastik, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind, um insbesondere durch ihre gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen sowie deren darstellerischen Möglichkeiten den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen gerecht zu werden. Dazu zählen in alphabetischer Zuordnung:
 - a) Bewegungskunst/ Turnartistik
 - b) Eltern-Kind-, Kleinkind- und Kinderturnen
 - c) Fitness/ Aerobic
 - d) Fitness/ Gymnastik
 - e) Gesundheitssport (Prävention)
 - f) Jugendturnen.
 - g) Rhythmus/ Tanz
 - h) Vorführungen

Die Liste der Bewegungsangebote ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

- (5) Der STV fördert das Leistungsstreben seiner Leistungssportler. Er widmet sich insbesondere der Ausbildung talentierter Athleten und strebt danach, seine Athleten in den Auswahlmannschaften seiner Spitzenverbände zu positionieren.
- (6) Der STV sieht es als seine Aufgabe an, die in §3 Absatz 2 – 4 aufgeführten Angebote zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Aus- und Fortbildungen sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.
- (7) Der STV beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit. Er setzt sich aktiv für ein nachhaltiges Sporttreiben ein und übernimmt damit Verantwortung für die Umwelt.
- (8) Der STV vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und berät diese ebenso in überfachlichen Angelegenheiten. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit anderen sportfördernden Organisationen gefördert.

§4 Grundsätze und Prinzipien der Verbandstätigkeit

- (1) Der STV stellt sich seine Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der politischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der

Diversität an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der STV zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der STV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
- (3) Der STV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.
- (4) Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrungen, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

- (5) Der STV bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance).

§5 Mitgliedschaften des Verbandes

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der STV u. a. Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen:
 - a) Deutscher Turner – Bund e.V. (DTB)
 - b) Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB) und
 - c) Landessportbund Sachsen e.V. (LSB)
- (2) Der STV kann Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden sein, wenn es zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Über das Eingehen weiterer Mitgliedschaften oder deren Beendigung entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB per einfachen Beschluss.
- (4) Der STV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB.

B. Mitgliedschaft im Verband, Rechte und Pflichten, Beitragswesen und Strafen

§6 Mitglieder des STV

- (1) Der STV besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,

- b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenpräsidenten,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des STV sind gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben und Sportarten und Bewegungsangebote im Sinne dieser Satzung betreiben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch andere gemeinnützige Vereine und Organisationen werden, die die Zwecke und Grundsätze des STV anerkennen und fördern.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich als Persönlichkeiten in besonderer Weise um den STV verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Präsidiums und durch Beschluss des Hauptausschusses ernannt.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme eines Vereins als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand nach § 26 BGB zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Satzung und ein Vereinsregisterauszug,
 - b) ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - c) eine aktuelle Mitgliederbestandsmeldung,
 - d) ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Als Aufnahmetermin gilt der vom Antragsteller genannte Termin, soweit nicht vom Präsidium ein anderer Termin festgelegt wird. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung und der Ordnungen des STV anerkannt. Die Satzung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds darf nicht in Widerspruch zur Satzung des STV stehen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt aus dem STV,
 - b) Erlöschen der juristischen Person bzw. Tod einer natürlichen Person,
 - c) Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - d) Ausschluss aus dem STV.

Der Austritt aus dem STV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem STV aus wichtigem Grund wegen groben verbandsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden, sowie bei Beitragsrückständen oder nicht erfolgter Rückzahlung von Fördermitteln.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium per einfachem Beschluss. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Berufung beim nächsten Hauptausschuss zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds nach dieser Satzung.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den STV keine Ansprüche gegen das Verbandsvermögen.

§9 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Rechte:
 - a) Mitwirkung an Entscheidungsprozessen im STV im Rahmen der Satzung,
 - b) Teilnahme an den vom STV durchgeführten regionalen und überregionalen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Qualifikationen,
 - c) Teilnahme an den vom STV durchgeführten Aus- und Fortbildungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des STV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu wahren,
 - b) die Satzung und die Ordnungen des STV sowie die von den Organen des STV gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen zu befolgen.

§10 Beitragspflichten allgemein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den STV zu leisten.
- (2) Beiträge sind:
 - a) der Mitgliedsbeitrag,
 - b) Umlagen und
 - c) Gebühren gemäß der Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder sind sämtliche Einzelmitglieder des Mitglieds, die in den Fachbereichen und Bewegungsangeboten jeweils zum Stichtag der Bestandsmeldungen an den Landessportbund Sachsen e. V. erfasst und gemeldet sind und die Sportarten der Fachbereiche und Bewegungsangebote betreiben, für die der STV nach dieser Satzung zuständig ist. Die Untergliederung in „nicht im Landesfachverband“ und „im Landesfachverband“ ist nicht zulässig, es zählen sämtliche Einzelmitglieder.

- (4) Für außerordentliche Mitglieder können Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- (6) Die Einzelheiten der Beitragserhebung ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§11 Umlagen

- (1) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der STV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann der Hauptausschuss die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des jährlich durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§12 Sanktionen und Strafgewalt des Verbandes

- (1) Gegenüber Mitgliedern oder Amtsträgern, die gegen die Satzung des STV, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe verstoßen oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichten, können auf Antrag eines Organs oder Mitglieds folgende verbandsinterne Sanktionen verhängt werden:
 - a) über Sanktionen gegenüber Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder:
 - I. zeitlich befristeter Entzug der Mitgliederrechte
 - II. Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro
 - III. zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts
 - IV. Ausschluss aus dem STV
 - b) über Sanktionen gegenüber Amtsträgern des STV entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder:
 - I. Verwarnung
 - II. befristete Amtsenthebung
 - III. dauerhafte Amtsenthebung.
- (2) Dem betroffenen Mitglied oder dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör vor dem zuständigen Organ zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder der betroffene Amtsträger kein Stimmrecht.
- (3) Gegen eine verhängte Sanktion ist kein verbandsinternes Rechtsmittel gegeben.

C. Die Organe des Verbandes

§13 Organe des STV

Die Organe des STV sind:

- a) der Sächsische Turntag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand nach § 26 BGB.

§14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im STV setzt keine Mitgliedschaft in einem verbandsangehörigen Mitgliedsverein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Sächsischen Turnerjugend (STJ), diese können auch beschränkt geschäftsfähig sein.

§15 Allgemeines zu Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung an anderer Stelle nicht abweichendes regelt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Ämterhäufung kann kein mehrfaches Stimmrecht begründen.
- (3) Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied desselben Organs ist im Falle eigener Abwesenheit des betreffenden Mitglieds des Organs im Wege einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Bei begründeter Abwesenheit kann aber ebenso eine Stimmenabgabe zu bekannten Inhalten in Schriftform erfolgen.
- (4) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.
- (5) Blockwahl ist grundsätzlich zulässig. Sie kann angewendet werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt bzw. berufen.

- (7) Wenn nach Ende der Amtszeit keine Neuwahlen stattgefunden haben, ist eine Übergansperiode von drei Monaten zulässig. Findet innerhalb dieser Frist keine Wahl statt, besetzt das Präsidium das Amt/ die Funktion per Berufung kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
- (8) Scheiden gewählte Mitglieder eines Organs oder Gremiums während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, ergänzt das Präsidium per Berufung das Amt/die Funktion für den Rest der Amtsperiode. Das entsprechende Organ oder Gremium kann einen Vorschlag zur Wahl abgeben.
- (9) Organe und Gremien, die Mitglieder von Organen oder Gremien wählen oder berufen, können diese auf Antrag abwählen oder abberufen.
- (10) Die Organe des STV fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§16 Beschlussfassung der Organe und Gremien

- (1) Die Organe und Gremien des STV fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. der Leiter des Organs oder Gremiums kann im eigenen Ermessen entscheiden, ob die Sitzung
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Gremiensitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform durchgeführt wird.
- (3) Eine Gremiensitzung wird durch den Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Die Gremienmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
- (4) Ein Gremium ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob es vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind.
- (5) Die weiteren Einzelheiten zur Form und zum Verfahren einer Gremiensitzung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§17 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe und Gremien sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§18 Vergütung der Verbandstätigkeit

- (1) Für die Tätigkeit in den Organen und Gremien kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage durch einfachen Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt werden.
- (2) Für den Geschäftsführer gelten abweichende Regelungen.

D. Der Sächsische Turntag

§19 Sächsischer Turntag

- (1) Der Sächsische Turntag ist das oberste Organ des STV.
- (2) Mitglieder des Sächsischen Turntages sind:
 - a) die Mitglieder des Hauptausschusses mit je einer Stimme,
 - b) die ordentlichen Mitglieder,
 - c) zehn Delegierte der STJ.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die durch den Vorstand nach § 26 BGB oder eine bevollmächtigte Person auszuüben ist. Die Vertretung durch eine vertretungsberechtigte Person ist ausreichend. Die Vertretungsbefugnis ist beim Sächsischen Turntag schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der Sächsische Turntag ist alle vier Jahre durchzuführen und ist durch den Präsidenten oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB mindestens acht Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform gegenüber den Mitgliedern des Turntages anzukündigen.
- (5) Anträge der Mitglieder an den Turntag sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin beim Präsidium in Textform einzureichen und zu begründen.
- (6) Die Einberufung eines Turntages erfolgt durch das Präsidium unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung sowie der eingereichten Anträge an die Mitglieder des Turntages persönlich mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform.
- (7) Der Sächsische Turntag tagt nicht öffentlich, soweit er nichts anderes beschließt.

- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Der Turntag wird durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB geleitet. Der Turntag kann durch einfachen Beschluss auch eine andere Person als Versammlungsleiter bestellen.

§20 Zuständigkeiten des Sächsischen Turntages

Der Sächsische Turntag ist ausschließlich zur Beschlussfassung in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien und Schwerpunktsetzung der Arbeit des Verbandes für die kommende Wahlperiode,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über die abgelaufene Wahlperiode,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die abgelaufene Wahlperiode,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme der Vorsitzenden der STJ und des Geschäftsführers,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des STV.

§21 Außerordentlicher Sächsischer Turntag

- (1) Ein außerordentlicher Sächsischer Turntag findet statt, wenn es das Interesse des STV erfordert.
- (2) Ein außerordentlicher Sächsischer Turntag kann durch das Präsidium und/oder durch den Hauptausschuss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Das Präsidium ist zur Einberufung eines außerordentlichen Sächsischen Turntages verpflichtet, wenn er von mindestens 1/3 der Mitglieder des STV gefordert wird.
- (4) Zwischen Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sächsischen Turntages müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und die Einberufungsgründe in Textform mitzuteilen.
- (5) Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Sächsischen Turntages können nur solche Themen sein, die Anlass und Gegenstand der Einberufung sind. Weitergehende Anträge können nicht Beschlussgegenstand der Tagesordnung sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nach der Einberufung nicht zugelassen.

E. Der Hauptausschuss

§22 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des STV und höchstes Organ zwischen den Sächsischen Turntagen.

- (2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Fachkommissionsvorsitzenden/ Landesfachwarten,
 - c) zwei Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (3) Stimmrecht und Vertretung im Hauptausschuss:
- a) die Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist,
 - b) jede Fachkommission hat eine Stimme, die durch den Vorsitzenden oder einem Bevollmächtigten ausgeübt wird.
- (4) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstand nach § 26 BGB mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und -ort einberufen.

§23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist neben den bereits in der Satzung definierten Aufgaben weiterhin für die Beschlussfassung in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des jährlichen Rechnungsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Kalenderjahr,
- b) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Erhebung von Umlagen zwischen den Sächsischen Turntagen,
- g) Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern, Landesfachwarten, Kommissionsvorsitzenden und Kassenprüfern zwischen den Sächsischen Turntagen für die verbleibende Wahlperiode,
- h) Zuordnung der Mitglieder laut Bestandsmeldung des LSB in die Fachgebiete und Bewegungsangebote,
- i) Bestätigung von Landesfachwarten und Kommissionsvorsitzenden,
- j) Beschlussfassung über Ordnungen,
- k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Turntagen,
- l) Wahl von Delegierten zu Tagungen der Verbände, in denen der STV Mitglied ist,
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

F. Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle

§24 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand nach § 26 BGB sowie

- b) dem Präsidiumsmitglied World Games Sportarten,
 - c) dem Präsidiumsmitglied Wettkampfsport,
 - d) dem Präsidiumsmitglied Marketing/ Kommunikation,
 - e) dem Präsidiumsmitglied Freizeit- und Gesundheitssport/ Gymwelt,
 - f) dem Präsidiumsmitglied Umwelt und Nachhaltigkeit,
 - g) dem Präsidiumsmitglied Gleichstellung / Chancengleichheit,
 - h) einem Vorsitzenden der Sächsischen Turnerjugend.
- (2) Das Präsidium wird durch den Sächsischen Turntag gewählt. Die Vorsitzenden der Sächsischen Turnerjugend werden vom Sächsischen Jugendturntag gewählt.
- (3) Personalunion ist unzulässig.
- (4) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorsitzenden der Sächsischen Turnerjugend regelt die Jugendordnung. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme, die nicht übertragbar ist und nur persönlich wahrgenommen werden kann.
- (6) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes nach § 26 BGB einberufen und geleitet. Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich.

§25 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

Das Präsidium ist neben den bereits in dieser Satzung definierten Aufgaben weiterhin für die Beschlussfassung in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Sächsischen Turntages,
- b) Vorbereitung und Einberufung des Sächsischen Turntages,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Koordinierung der einzelnen Verbandsorgane,
- e) Kontaktpflege mit den Organen und Mitgliedern,
- f) Bildung von Ausschüssen.

§26 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Olympischer Spitzensport (OSS),
 - c) dem Vizepräsidenten Breitensport/ Bildung,
 - d) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - e) dem Geschäftsführer.
- (2) Der STV wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des STV und die Führung seiner Geschäfte. Er ist in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung des STV zuständig, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen ist.
- (2) Der Vorstand sichert die inhaltliche Vorbereitung der Präsidiums- und Hauptausschusstagungen.
- (3) Der Vorstand bestellt und widerruft den Geschäftsführer und ist für die vertraglichen Regelungen mit dem Geschäftsführer zuständig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die den Geschäftsführer betreffen, ist dieser nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt.

§28 Geschäftsstelle des STV

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der STV eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.
- (2) Je nach Haushaltslage des Verbandes kann der Geschäftsführer durch den Vorstand nach § 26 BGB auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung ebenfalls durch den Vorstand nach § 26 BGB geregelt.

Der Vorstand nach § 26 BGB hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

Das Präsidium ist zu informieren.

- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter des STV.
- (4) Der Geschäftsführer führt intern die Geschäfte des STV unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des STV und der Beschlüsse seiner Organe. Er setzt die Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstands nach § 26 BGB nach innen und außen um.

G. Einrichtungen des Verbandes, Sächsische Turnerjugend und sonstige Gremien

§29 Fachkommissionen

- (1) Die Fachgebiete und Bewegungsangebote des Verbandes können Fachkommissionen bilden, die ihr Fachgebiet bzw. ihr Bewegungsangebot nach innen und außen im Rahmen des DTB bzw. DSAB fachlich vertreten sowie für die Förderung und Entwicklung verantwortlich sind.

- (2) Jede Fachkommission wird von einem Landesfachwart geleitet. Dieser wird in der jeweiligen Landesfachtagung durch je einen Vertreter der ordentlichen Mitglieder seines Fachgebietes, sofern sich diese eindeutig zuordnen lassen, bestimmt und durch den Hauptausschuss bestätigt. Eine einseitige Berufung durch den Hauptausschuss ist möglich.

Für die Einberufung und den Ablauf einer Landesfachtagung gelten die Vorschriften dieser Satzung für den Sächsischen Turntag entsprechend.

- (3) Die Fachkommissionen steuern und leiten die Arbeit in der jeweiligen Sportart oder dem Bewegungsangebot des Verbandes. Je nach Sportart formuliert jede Fachkommission ihre Aufgaben und Zielstellungen.
- (4) Die Fachkommissionen sind zuständig für:
 - a) die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Wettbewerben, Events und Vorführungen,
 - b) die Qualifizierung der Aktiven für Wettkämpfe (Meisterschaften, Bundesfinale etc.), Wettbewerbe, Events und Vorführungen auf Bundesebene,
 - c) die Einflussnahme auf die inhaltliche Zielstellung der Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern,
 - d) die Gestaltung des Trainings- und Übungsbetriebes in allen Alters- und Leistungsklassen der Sportarten und der Bewegungsangebote.
- (5) Die Auswahl der Mitglieder der Fachkommissionen regelt jeder Fachbereich eigenverantwortlich entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Fachgebietsordnung.
- (6) Sofern es aufgrund der Mitgliederzahlen oder aus fachlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann eine Fachkommission in der Landesfachtagung entscheiden, dass zur Erfüllung der Aufgaben der Fachkommission regionale Untergliederungen gebildet und wieder aufgelöst werden können. Dabei sind die politischen Grenzen des Freistaates Sachsen einzuhalten. Diese Untergliederungen sind rechtlich unselbstständig. Die Fachkommission entscheidet im Einzelfall über die organisatorische und personelle Zusammensetzung der Untergliederung.
- (7) Fachkommissionen sind nicht befugt, den STV im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen zu vertreten.

§30 Sächsische Turnerjugend

- (1) Die Sächsische Turnerjugend (STJ) ist die Jugendorganisation des STV. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wahr.
- (2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre des STV und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter bilden die STJ.
- (3) Die STJ beschließt eine Jugendordnung auf dem Sächsischen Jugendturntag. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien, deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Jugendordnung ist durch den Hauptausschuss zu genehmigen. Gleiches gilt bei Änderungen.

- (4) Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des STV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätze, Regelungen und Vorgaben des STV, sowie der Gemeinnützigkeit des STV.
- (5) Die STJ vertritt ihre Interessen gegenüber der Deutschen Turnerjugend, der Verbandsjugend des DSAB und der Landessportjugend Sachsen.
- (6) Die STJ ist zuständig für Angebote im Kinder- und Jugendbereich, sofern sie nicht mit den Inhalten der Fachkommissionen, Fachbereiche und -gebiete kollidieren.
- (7) Die STJ ist nicht befugt, den STV in Rechtsgeschäften nach innen und außen zu vertreten. Die Geschäftsführung der STJ erfolgt über den Vorstand nach § 26 BGB des STV. Der Vorstand kann dazu im Innenverhältnis für die STJ Regelungen zur Geschäftsordnung erlassen.

§31 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann das Präsidium oder der Vorstand nach § 26 BGB Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einsetzen und deren Mitglieder berufen und abberufen. Dies gilt auch für das Ende einer Arbeitsgruppe.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Arbeitsgruppe werden im Rahmen der Einsetzung festgelegt und regelmäßig durch das zuständige Organ überprüft.
- (3) Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbstständig und haben lediglich beratende Funktion. Sie sind nicht berechtigt, den STV nach innen und außen zu vertreten.

§32 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden durch den Sächsischen Turntag gewählt. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Die Amtszeit der zwei bis drei Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so kann der Hauptausschuss einen neuen Kassenprüfer kooptieren.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich summarisch und stichprobenartig die Konten, Buchungsunterlagen und Belege des STV und der Sächsischen Turnerjugend und erstatten dem Sächsischen Turntag, dem Sächsischen Jugendturntag und jährlich dem Hauptausschuss darüber Bericht.

H. Verbandsleben

§33 Verbandsordnung

- (1) Der STV gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- (2) Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter und sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Ausbildungsordnung,
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Jugendordnung,
 - g) Fachgebietsordnungen.
- (3) Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist der Hauptausschuss zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter www.stv-turnen.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.
- (5) Die Liste der Verbandsordnungen ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

§34 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den STV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der STV eine Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium beschlossen und geändert wird.

§35 Haftungsbeschränkung

- (1) Der STV, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei

Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den STV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§36 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des STV und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§37 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses im Vereinsregister.
- (3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des STV unter www.stv-turnen.de bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

I. Auflösung des Verbandes, Schlussabstimmungen

§38 Auflösung des STV, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des STV kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Sächsischen Turntag erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder des Sächsischen Turntages vertreten sind. Wird die erforderliche Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 30 Tagen ein neuer außerordentlicher Turntag einberufen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls der Sächsische Turntag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident für Finanzen als Liquidatoren des STV bestellt.
- (4) Bei Auflösung des STV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des STV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere des Turnsports.

§39 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch den Sächsischen Turntag am 17.07.2021 in Leipzig beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 22.02.2022 in Kraft.
